

Leitlinien der bayerischen Universitätsklinik und der bayerischen medizinischen Fakultäten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur befristeten Beschäftigung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gem. Art. 14 Abs. 2 Nr. 4 BayUniKlinG vom 23.08.2016

A. Vorbemerkung

Die Krankenversorgung an einem Universitätsklinikum ist an Forschung und Lehre ausgerichtet und steht im Dienst des wissenschaftlichen Fortschritts (Art. 2 Abs. 1 S. 1 BayUniKlinG). Das Wirken der Ärzte ist daher als wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 WissZeitVG zu qualifizieren, auch soweit die Versorgung und Therapie von Patienten ihr unmittelbarer Gegenstand ist (vgl. § 53 Abs. 1 S. 1 und 2 HRG, Art. 21 Abs. 1 S. 1 und 3 BayHSchPG). Das wissenschaftliche Gepräge der Krankenversorgung an einem Universitätsklinikum wird insbesondere erkennbar in der umfangreichen Einbindung in klinische Studien, der Erhebung von Patientendaten zur Auswertung in Forschungsvorhaben sowie der Verflechtung mit der studentischen Lehre. Vor dem Hintergrund dieser Aufgabeneinheit ist auch die Weiterbildung zum Facharzt als wissenschaftsbasierte Facharztweiterbildung und damit insgesamt als wissenschaftliche Weiterbildung zu bewerten.

B. Qualifizierungsziele i.S.d. § 2 Abs. 1 WissZeitVG

1. Wissenschaftliche Facharztweiterbildung
mit einer Gesamt-Mindestdauer von i.d.R. fünf bis sechs Jahren
2. Wissenschaftliche Zusatzweiterbildung mit dem Ziel des Erwerbs einer Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung mit einer Dauer von i.d.R. einem bis drei Jahren, je nach angestrebter Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung
3. Promotion (Dauer je nach im Promotionsfach üblicher Erwerbsdauer)
 - Human- und Zahnmedizin i.d.R. zwei Jahre
 - Naturwissenschaftliche Doktorgrade (z.B. Dr. hum. biol., Dr. rer. nat., PhD)
i.d.R. drei bis fünf Jahre
4. Habilitation mit einer Dauer von i.d.R. acht Jahren
5. Spezielles, konkret zu umschreibendes wissenschaftliches Qualifizierungsziel in Forschung, Lehre und Krankenversorgung mit einer für die Erreichung des Ziels üblichen Dauer

C. Unterteilung der Qualifizierung in Phasen

Die Qualifizierungsziele der Punkte B Nr. 1.-5. können in verschiedenen Phasen erfolgen. Die diesbezüglichen Kriterien werden in ergänzenden Positionspapieren von den Dekanen der Medizinischen Fakultäten in Abstimmung mit den Ärztlichen Direktoren der Universitätsklinik im Einzelnen nach wissenschaftlichen Kriterien festgelegt. Aus der Perspektive der Wissenschaft ist die angegebene Regeldauer der einzelnen Qualifizierungsabschnitte angemessen. Die Kriterien sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.